OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351896/2/Bm/LN**

Datum: **Linz, 25. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. April 2026, GZ: SO/SH, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. April 2026, GZ: SO/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 25. Februar 2026 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 9. April 2026 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Schreiben vom 18. März 2026 der Bf die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber ihrem Vater und die Vorlage eines diesbezüglichen Nachweises aufgetragen worden seien. Die Bf habe keine entsprechenden Nachweise beigebracht und bekanntgegeben, sie wolle ihren Vater gegen Unterhalt nicht gerichtlich klagen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 12. Mai 2026, eingebracht durch die Mutter, und wird darin im Wesentlichen vorgebracht, dass es der Bf persönlich und familiär nicht zumutbar sei, ihren eigenen Vater auf Unterhalt zu klagen. Es sei bereits in einem gerichtlichen Protokoll aus dem Jahr 2021 ein Unterhalt mit 150 Euro monatlich geregelt worden.
Weiters wurde eingewendet, dass ohne ausreichende Berücksichtigung und Prüfung der tatsächlichen finanziellen Belastungen ein Unterhalt der Mutter in Höhe von 550 Euro angenommen worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Mai 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 29. Mai 2026, legte die belangte Behörde dem Gericht die Beschwerde samt gegenständlichem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da von keiner Partei ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde und sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus der Aktenlage klären ließ.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, lebt in einer teilbetreuten Wohneinrichtung und geht einer fähigkeitsorientierten Beschäftigung nach, bei welcher sie 110,83 Euro verdient. Sie ist nicht selbsterhaltungsfähig und steht ihr aus diesem Grund ein Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern zu. Vor dem Bezirksgericht Linz wurde am 17. August 2021 vom Vater der Bf angegeben, dass von den Eltern ein

Unterhalt in Höhe von je 150 Euro an die Bf geleistet werde. Die Mutter, B__, leiste zusätzlich zum Geldunterhalt auch Naturalunterhalt. Vom Vater wurde weiters angegeben, dass es nicht notwendig sei, ein Unterhaltsverfahren einzuleiten. Eine gerichtliche Festsetzung des Unterhalts erfolgte nicht.
Der Vater der Bf hat im Jahr 2021 rund 2.800 Euro monatlich verdient, im Jahr 2025 lag der Durchschnittsverdienst bei rund 4.000 Euro.

Die Bf wird durch ihre Mutter gesetzlich vertreten.

Mit Bescheid vom 25. Februar 2026 wurde der Bf eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen, befristet bis 31. Juli 2026, zuerkannt.

Der Bf wurde im Rahmen der Bemühungspflicht von der belangten Behörde aufgetragen, Ansprüche aus Unterhaltsleistungen gegen ihren Vater zu verfolgen und bis spätestens 8. April 2026 entsprechende Nachweise vorzulegen. Dementgegen hat die Bf Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater nicht gerichtlich geltend gemacht.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Es ist unstrittig, dass die Unterhaltsansprüche gegen den Vater nicht verfolgt wurden, zumal im Beschwerdevorbringen dahingehend nichts Gegenteiliges vorgebracht wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Einstellung der ihr zuerkannten Leistung aufgrund des Umstandes, dass sie dem Auftrag hinsichtlich der Unterhaltsverfolgung gegenüber ihrem Vater nicht nachgekommen ist.
Die Behörde begründet die Einstellung zusammengefasst damit, dass sie somit die sachlichen Voraussetzungen hinsichtlich § 6 Abs. 5 Z 3 iVm § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG für den Bezug der Sozialhilfe nicht erfüllt.

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut und soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip und die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, zu berücksichtigen. Das bedeutet, Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.
Es ist daher zu prüfen, ob die Bf im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG dieser Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Neben dem Einsatz eigener Mittel, von Leistungen Dritter und der Arbeitskraft gilt die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte als Beitrag zur Abwendung oder Milderung der sozialen Notlage und stellt demnach eine Voraussetzung für die

Leistung der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes dar (§ 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG).
§ 14 Oö. SOHAG konkretisiert diese Voraussetzung und den in § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt und diese Verfolgung zumutbar ist. Von einer Zumutbarkeit ist auszugehen, wenn die Bemühung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

III.3. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Bf nicht selbsterhaltungsfähig ist und ihr somit ein Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern zusteht. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern; für die Berechnung des Kindesunterhalts wird aus dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen nach der Prozentwertmethode vorgegangen. Eine Neubemessung einer bereits erfolgten Unterhaltsfestsetzung durch gerichtlichen Vergleich oder gerichtliche Entscheidung kann im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erfolgen, wobei sich die Änderung der Verhältnisse auf die Bemessungsgrundlagen oder die der Bemessung zugrunde gelegten Sachverhaltselemente zu beziehen hat. Gegenständlich haben sich die zur Berechnung des Unterhalts wesentlichen Faktoren insofern verändert, als sich der Durchschnittsverdienst des Vaters im Vergleich zu jenem aus dem Jahr 2021, in welchem der Unterhalt im gerichtlichen Protokoll in Höhe von 150 Euro angegeben wurde, erhöht hat. Demgemäß hat die belangte Behörde die Bf im Hinblick auf die in § 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG normierte Beitrags- und Bemühungspflicht aufgefordert, Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater zu verfolgen. Dieser Aufforderung ist die Bf nicht nachgekommen. Die Begründung, dass es der Bf weder persönlich noch familiär zumutbar gewesen sei, die Unterhaltsleistungen einzuklagen, wurde nicht durch Nachweise belegt. Ein bloßes „nicht wollen" führt grundsätzlich nicht zu einer Unzumutbarkeit. Auch ist nicht von einer Aussichtslosigkeit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches auszugehen, da bei der Bf Selbsterhaltungsunfähigkeit vorliegt und in einem solchen Fall - wie oben ausgeführt - jedenfalls ein Unterhaltsanspruch besteht, der bei Änderung der Verhältnisse auch neu bestimmt werden kann.

In Gesamtbetrachtung ist von einem Unterhaltsanspruch der Bf gegen ihren Vater auszugehen und sind im Verfahren keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die eine Unzumutbarkeit oder Aussichtslosigkeit der Verfolgung des Anspruches annehmen lassen. Für das Gericht ergibt sich kein wesentlicher Grund, der gegen eine gerichtliche Verfolgung bzw. Neubemessung der Unterhaltsansprüche spricht. Hinzu kommt, dass die Bf ohnehin durch ihre Mutter vertreten wird.
Davon ausgehend ist dadurch, dass die Bf der Aufforderung der Behörde nicht nachgekommen ist, von einer fehlenden Bereitschaft zu einer Verfolgung der Ansprüche gegen Dritte auszugehen und ist die Bf damit der gesetzlichen Bemühungspflicht, zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen

Notlage in angemessener und zumutbarer Weise beizutragen, nicht entsprechend nachgekommen.

III.4. Zu dem weiteren Beschwerdevorbringen betreffend die Anrechnung des Geld- bzw. Naturalunterhalts durch die Mutter in Höhe von 550 Euro monatlich ist auszuführen, dass dies nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist. Einwendungen dahingehend hätten mit Rechtsmittel gegen den Zuerkennungsbescheid vom 25. Februar 2026 erhoben werden müssen. Zumal die Rechtsmittelfrist ohne die Erhebung eines Rechtsmittels verstrichen ist, ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

III.5. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Einstellungsbescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier